BvD Blitzlichter

Internationaler Datentransfer

Stefan Sander, LL.M., B.Sc.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht sowie Software-Systemingenieur
SDS Rechtsanwälte Sander Schöning PartG mbB

Ihr Referent

- Stefan Sander, LL.M., B.Sc.
  - Rechtsanwalt
  - Fachanwalt für IT-Recht
  - Software-Systemingenieur
- Wesentliche Schwerpunkte in der Beratungspraxis
  - Datenschutzrecht
  - Recht der IT-Sicherheit
  - Vertragsrecht im Kontext von IT

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Art. 6 Abs. 1 DS-GVO:
  - „Die Verarbeitung **ist nur rechtmäßig, wenn** mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: […]“
- Art. 44 S. 1 DS-GVO:
  - „Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, **ist nur zulässig, wenn** der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten aus dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation. “

Prüfungsschema (Zulässigkeit)

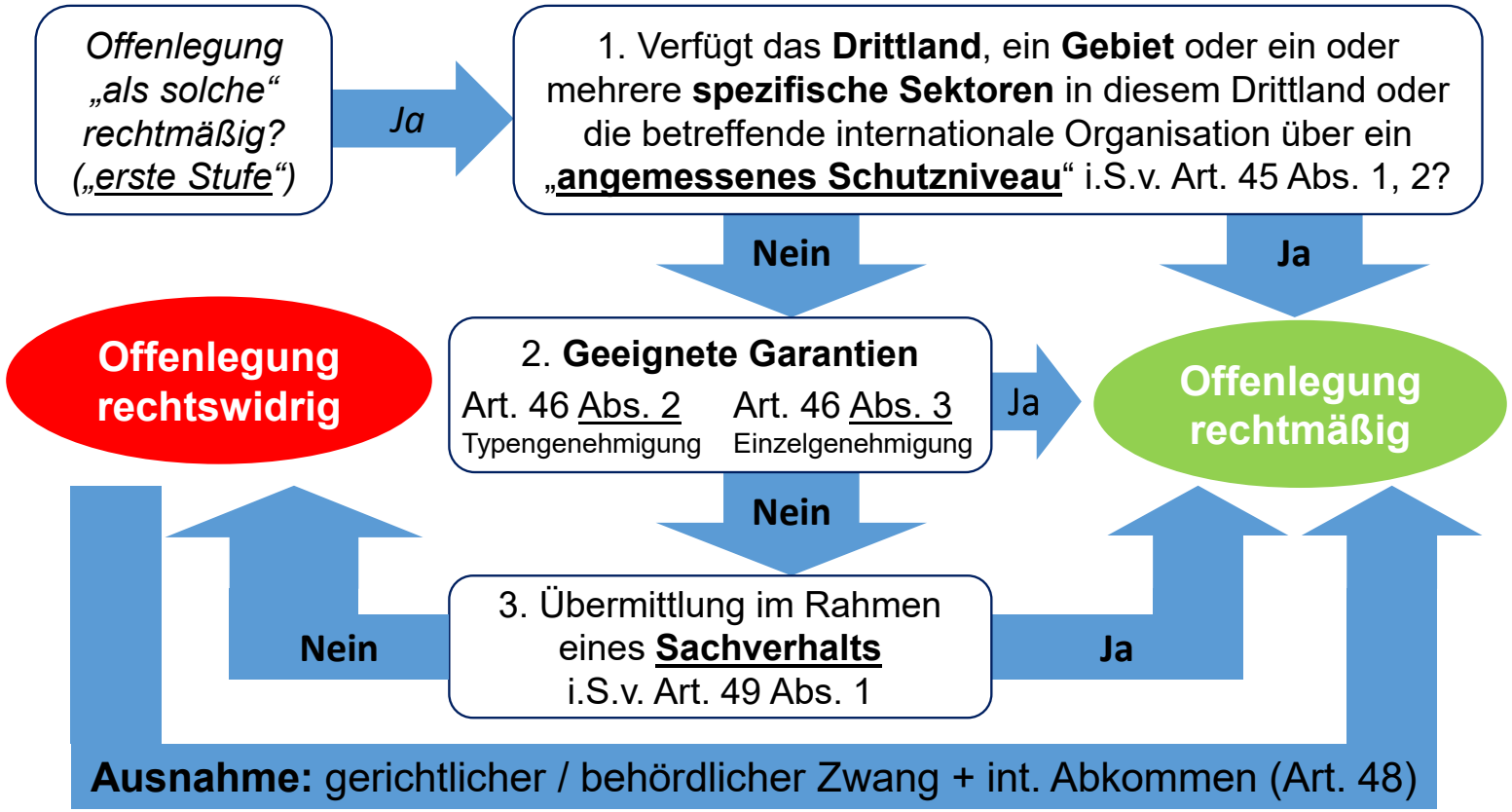

Vorgehen

- Art. 30 DS-GVO:
  - Liste von Übermittlungen identifizieren, anhand relevanter Empfänger
- Art. 30 DS-VO:
  - Liste um relevante Drittländer anreichern („*Angabe des betreffenden Drittlands*“)
- Liste einkürzen:
  - Angemesenheitsbeschlüsse für Drittländer / internationale Organisationen?
  - Sachverhalte im Bereich von Ausnahmeregelungen?
- Für verbleibende Liste:
  - Transfer-Tools auswählen und umsetzen
  - Transfer Impact Assessment

Aufgabenverteilung: Eine Frage der „Zulässigkeit“?

- Zulässigkeit der Offenlegung gegenüber dem Empfänger im Drittland
  - Früher: Ausschließlich eine Aufgabe des Verantwortlichen
  - **Heute**: Zulässigkeit kann auch durch ein Handeln des Auftragsverarbeiters herbeigeführt werden (→ Aufgabe desjenigen, der den Export tatsächlich ausführt)
    - Beispiel anhand einer „Verarbeitungskette“: Verantwortlicher in der EU, erster Auftragsverarbeiter in der EU, weiterer Auftragsverarbeiter im Drittland
      - Zulässig i.S.d. Art. 44 ff DS-GVO, wenn zwischen den Auftragsverarbeitern ausreichende vertragliche Absprachen getroffen werden (insb. standard data protection clauses), vgl. Art. 46 DS-GVO (bzw. SCC wg. Art. 46 Abs. 3 DS-GVO)

Drittländer mit angemessenem Schutzniveau

- Übermittlung auf der Basis eines Angemessenheitsbeschlusses, Art. 45
  - „Ziel“ bietet angemessenes Schutzniveau
    - auch partiell für bestimmte Gebiete oder Sektoren (= Branchen bzw. Tätigkeitsfelder, ErwG 97)
  - Beschluss der EU-Kommission erforderlich, Prüfung anhand der Kriterien in Abs. 2
  - Angemessenheitsbeschlüsse müssen regelmäßig überprüft werden (min. alle 4 Jahre)
  - Veröffentlichung der Beschlüsse der Kommission im Amtsblatt und ihrer Webseite

- Datenübermittlung bedarf keiner Genehmigung im Einzelfall

Drittländer mit angemessenem Schutzniveau

- Übermittlung auf der Basis eines Angemessenheitsbeschlusses
  - aktuell sind dies laut der HP der Kommission:

    Andorra, Argentinen, Kanada (commercial organisations**), Farörer Inseln, Guernsey, Israel, Isle of Man, Japan, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay** und **United Kingdom**.
  - Gespräche mit Südkorea über die „Angemessenheit“ laufen aktuell
  - Aktuelle Übersicht über die „adequacy decisions“:

    https://ec.europa.eu/info/strategy/justice-and-fundamental-rights/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal- data-non-eu-countries_en
  - **USA** - beschränkt auf „privacy shield“ unterworfene Unternehmen - **ist seit dem <u>16.07.2020</u> weggefallen** („Schrems II“)

Per se zulässige Übermittlungen

- **<u>Ausnahmen</u>** in Art. 49 DS-GVO, z.B.
  - Einwilligung der betroffenen Person liegt vor (gesteigerte Anforderung !)
  - Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich (Abs. 1 Uabs. 1 lit. b)
    - Umstr., ob Beschäftigtendaten hierunter fallen
      - enge Ausnahme; Bezug im Arbeitsvertrag erforderlich (Vertrieb)
      - Lösungsmöglichkeit: Art. 46 Abs. 2 lit. c DS-GVO vereinbaren
  - Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich

Übermittlungen aufgrund geeigneter Garantien („Transfer-Tools“)

Geeignete Garantien nach Art. 46 Abs. 1 DS-GVO:

- „Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln,
  - **sofern** der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter **geeignete Garantien** vorgesehen hat

    und
  - **sofern** den betroffenen Personen **durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen**.“

Übermittlungen aufgrund geeigneter Garantien („Transfer-Tools“)

Inhalte der Garantien – ErwG 108:

- „[…] Diese Garantien sollten sicherstellen, dass die **Datenschutzvorschriften und** die **Rechte der betroffenen Personen** auf eine der Verarbeitung innerhalb der Union angemessene Art und Weise **beachtet werden**; dies gilt **auch** hinsichtlich der **Verfügbarkeit von durchsetzbaren Rechten** der betroffenen Person **und von wirksamen Rechtsbehelfen** einschließlich des Rechts auf wirksame verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe sowie des Rechts auf Geltendmachung von **Schadenersatzansprüchen in der Union** oder in einem Drittland. Sie sollten sich insbesondere auf die **Einhaltung der allgemeinen Grundsätze** für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die **Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen** beziehen. […]“

Übermittlungen aufgrund geeigneter Garantien („Transfer-Tools“)

- Übermittlung auf der Basis von „geeigneten Garantien“
  - Standardvertragsklauseln heißen heute „Standard<u>datenschutz</u>klauseln“ (standard data protection clauses, Art. 46 DS-GVO)
    - Früher: Drei „Sets“ verfügbar – alle aufgehoben durch die EU Kommission im Juni 2021
  - Heute: **Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 914/2021**
    - unveränderte und vollständige Übernahme erforderlich
  - Binding Corporate Rules (BCR) gemäß Art. 47 DS-GVO
  - genehmigte Verhaltensregeln („Code of Conduct“) gem. Art. 40 DS-GVO
  - genehmigtes Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DS-GVO
  - genehmigte sonstige Verträge

Die neuen SDK (Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 914/2021)

- Alte SDK mit Wirkung vom 27. September 2021 aufgehoben.
- In Bezug auf Verträge, die vor dem 27. September 2021 auf Grundlage der alten SDK geschlossen wurden, wird davon ausgegangen, dass sie geeignete Garantien im Sinne des Artikels 46 Abs. 1 DS-GVO **bis zum 27. Dezember 2022** bieten, **sofern** die Verarbeitungsvorgänge, die Gegenstand des Vertrags sind, unverändert bleiben und die Anwendung dieser Klauseln gewährleistet, dass die Übermittlung personenbezogener Daten geeigneten Garantien unterliegt.

- Handlungsbedarf: Alle bestehenden Verträge (alte SDK) ändern.

Transfer Impact Assessment

- Handlungsbedarf: TIA dokumentiert durchführen.

  - TIA im Sinne von Klausel 14 SDK:
    - Die Parteien sichern zu, keinen Grund zu der Annahme zu haben, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland, einschließlich Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die öffentlichen Behörden den Zugang zu diesen Daten gestatten, **den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesen Klauseln hindern.** Dies basiert auf dem Verständnis, dass Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über Maßnahmen hinausgehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele sicher zustellen, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.

  - TIA „im weiteren Sinne“:
    - (Art. 44 S. 2 DS-GVO) „Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen? Anmerkungen? … Diskussion!

Stefan Sander, LL.M., B.Sc.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
Software-Systemingenieur

+49 (203) 39 20 89 00
info@sds.ruhr

Rechtsanwälte
SANDER SCHÖNING
PartG mbB

Wilhelmshöhe 6, 47058 Duisburg
https://www.sds.ruhr